

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Nr. 187

Sonnabend, den 12. August 1922

17. Jahrgang

Das Wichtigste vom Tage.

Der Konflikt der Reichsregierung mit der sächsischen Regierung ist beigelegt, es ist eine billige Einigung erzielt worden.

Ministerpräsident Dr. Penckh wird dem Präsidenten Wasserhoff sofort nach dessen Rückkehr die Demission des Kabinetts mitteilen. Der Präsident wird voraussichtlich den Abgeordneten Ebel mit der Bildung des neuen Kabinetts beauftragen.

Da die Unruhen in Portugal weiter fort-dauern, hat die Regierung den Belagerungs-zustand proklamiert. Die Kammer hat die ver-träglichsten Garantien für die Dauer von zwei Wochen aufgehoben.

Der Dollarkurs stand heute vormittag in Ver- ein vorläufig auf 800.

Die neue Erbschaftsteuer.

Ihre wichtigsten Bestimmungen.

Es kommt nicht oft vor, daß man einem Steuer-gesetz freundliches nachsagen kann. Das neue Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aber ist ein solch seltsamer Vogel. Nicht nur weil es der all-gemeinen Selbsterhaltung entsprechend, den Steuer-tarif erheblich ermäßigt, sondern auch weil es aus dem bis-herigen Gesetz eine Reihe von Schönheitsflecken aus-merzt und dafür erhebliche Verbesserungen und Er-leichterungen bringt. In der Tat war das bisherige Erbschaftsteuergesetz das reformbedürftigste aller un-serer Finanzgesetze. Es war voll von steuerlichen Sch-lacken und aufgebaut auf so hohen Tarifen, daß es zu einer Untergrabung der Steuermoral und demgemäß zu Steuerdrückbergerellen aller Art führte. Die Tatsache, daß selbst das Waisen- und Kin-deserbe unter Umständen bis zu 70 Prozent besteuert wurden, veranlaßte die ausgetüfteltesten Erbschafts-Strukturen, um dem Gesetz ein Schnitzmesser zu schla-gen. Sein schlimmster Fehler aber war, daß es infolge seines hohen durchgestaffelten Tarifes den Spartrieb ge-radegu erstickte, da die Vermögensmehrung nicht nur in der Hand des Erblassers, sondern auch in der Hand des Erben die Steuer in hohem Maße verschärfte. Die-ser letzte Schönheitsfehler ist auch im neuen Gesetz nicht beseitigt, wenn auch erheblich gemildert. Auch künftig erbt die Steuer, wenn der Erbe bereits ein Vermögen von mehr als 2 Millionen (bisher 100 000 Mark) besitzt, für je 200 000 Mark einen Zuschlag von 10 Prozent des Steuerbetrages.

Die erste und mit die wichtigste Neuerung des Ge-etzes ist der Fortfall der Nachlasssteuer, welche in dem Gesetze vom 10. September 1919 nach engli-schem Muster als letzte Steuer an der Quelle eingeführt war und von dem gesamten Nachlaß des Verstorbenen er-loben wurde. Sie hat sich bei uns nicht bewährt; ihr Ertrag entspricht nicht den Erhebungs- und Verwal-tungskosten. Eine weitere Rechtfertigung für ihre Auf-hebung liegt in der seitdem eingeführten Vermögens-steuer.

Die zweite grundsätzliche Neuerung liegt in der Ab-schaffung der Durchnaßelung. Dafür ist jetzt für jede Erbklasse — deren es künftig nur noch 5 statt wie bisher 8 gibt — ein prozentualer Einheits-satz festgesetzt, der sich bis zu einem Erbanfall von 3 Millionen für je 10 000 Mark um je 10 Prozent, bis zu einem Erbanfall von 5 Millionen für je weitere 400 000 Mark um je 20 Prozent, bei noch höheren Erb-schaften um das Fünffache erhöht. Dieser Einheits-satz, also der Tarif, beträgt für die 1. Klasse (Kinder) 3,5 Prozent, für die 2. Klasse (Kindeskinder) 5 Prozent, für die 3. Klasse (Eltern und Geschwister) 8 Prozent, für die 4. Klasse (Groß- und Urgroßeltern, Nissen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, an Kindesstatt angenommene Personen) 8 Prozent, für die 5. Klasse (alle übrigen Erwerber) 14 Prozent. Ein Kind, welches also z. B. eine Million erbt, hat eine Steuer von 7 Prozent zu tragen, die sich im Höchstfalle auf 17,5 Prozent steigert, falls es sich etwa selbst schon ein Vermögen von über 2 Mil-lionen besitzt; in diesem Falle kann sich die Steuer bis zu 35 Prozent steigern.

Die dritte wichtige Neuerung liegt in der Neue-regelung der Besteuerung des Waisenerbes. Die-ses unerlag bisher derselben Steuer wie das Kindserbe. Von nun an unterliegt es der Steuer nur dann, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht 5 Jahre be-standen hat. Diese Neuregelung ist besonders besonders begrün-det, weil damit der mit Recht am häufigsten angegriffene Paragraph des alten Gesetzes, nämlich die

doppelte Besteuerung des Familiennachlasses (bei Witte und bei Kind) in der Regel beseitigt ist. Gerade diese Bestimmung war es, die zahllose Ehegatten feinerzeit veranlaßt hat, ihr Testament umzuändern. Die Versuche, die doppelte Besteuerung zu vermeiden, gingen häufig so weit, daß trotz der vielfachen zivilrechtlichen Nachteile die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten vereinbart wurde. Nachdem dieser unerfreuliche Zu-stand nunmehr beseitigt ist, wird das sog. Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Verlebenden das beiderseitige Vermögen den Kindern zufallen soll, zu neuen Ehren gelangen. Da-gegen ist eine neue Härte in der Regelung der War-und Racherbschaft eingetreten insofern, als nicht nur wie bisher der Befallte, sondern auch der nicht-befallte Vorerbe als Vollerbe behandelt wird, trotz-dem er nur die Nutzungen hat. Der Fiskus erhält also auch hier doppelte Steuer.

Die steuerfreien Beträge sind erheblich erhöht worden und zwar bleibt allgemein jeder Erwerb bis 5000 Mark (bisher 500 Mark) bei Ehegatten, Kindern, Eltern und Großeltern bis 50 000 Mark (bisher 5000 Mark) steuerfrei. Gaurat ist bei einem Unfall an Kinder und Kindeskinder bis zu 500 000 Mark (bisher 50 000 Mark), bei Unfall an Eltern, Geschwister, Groß-eltern usw. bis zu 100 000 Mark frei. Ebenso sind steuerfrei Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbil-dung; für Zuwendungen zu gemeinnützigen oder mild-tätigen Zwecken ist der bisherige Steuerfuß von 10 Pro-zent auf 5 Prozent ermäßigt und die steuerfreie Grenze von 500 Mark auf 10 000 Mark erhöht worden. Aus-ländische Zuwendungen dieser Art sind in jeder Höhe steuerfrei. Neu ist die Steuerfreiheit für Beiträge und Zuwendungen an eine politische Vereinigung, wenn sie nicht höher als 5000 Mark jährlich sind; bis zu 100 000 Mark werden 5 Prozent, bei einem höheren Be-trage 10 Prozent Steuer erhoben. Um die Geldent-wertung etwas auszugleichen, ist das Gesetz mit rück-wirkender Kraft auf den 1. Juli 1921 in Kraft ge-treten. Ist der Todesfall vor diesem Tage eingetreten, a greift noch das alte Gesetz Platz.

Die große Ungewissheit.

Offizieller Druck Englands auf Poincaré.

Das Telegramm des französischen Präsidenten Mil-lerand an Poincaré war eigentlich völlig eindeu-tig. Jetzt aber verlautet aus Paris, daß es die Be-deutung einer Blankovollmacht für den französischen Ministerpräsidenten haben soll. Poincaré kann auf seinen Vorschlägen beharren, er kann von ihnen abwei-chen und er darf auch ganz neue Vorschläge machen. Schließlich wollen auch die Engländer Gegenanschläge vorlegen. Dieser Elter um die Verschüttung eines Bruch-es ist darum für uns so bedenklich, weil aus ihm her-vorzugehen scheint, daß man sich unter allen Umstän-den einigen will. Deutschland soll gewiß keine poli-tischen Forderungen auf einen Bruch in der Entente setzen, der Frankreich festhalten und gegenüberstehen lassen wür-de. Aber eine Einigung oder die Erhaltung der En-tente unter den jetzigen Umständen bedeutet ein Kom-promiß auf unsere Kosten. Niemand konnte sich darüber im klaren sein, daß Poincaré bei seinen For-derungen nach dem Vorbild gekrümmter Pferdehändler ungeheuerlich vorgeschlagen hätte. Es konnte ihm nie darum zu tun sein, eine Zollgrenze östlich des Ruß-landreviers ziehen zu wollen. Nun scheint er sich auf seine eigenen Wünsche zurückziehen zu wollen. Er will die Zollgrenze für das besetzte Gebiet. Er hofft nach der wirtschaftlichen Auflösung des Rhein-landes die politische um so bequemer betreiben zu können. Aus diesen Gründen muß Deutschland mit tiefer Sorge und ernstester Aufmerksamkeit die letzte Phase der Londoner Konferenz verfolgen. Falls Lloyd Ge-orge abermals um, so bedeutet er für Deutschland die gleiche Gefahr wie Poincaré.

Eine Note Englands an die Alliierten.

Gegen die harten Moratoriumbedingungen Frankreichs. Laut Daily Express hat das britische Kabinett in seiner Sitzung am Donnerstag beschlossen, eine Note an die Alliierten zu senden, in welcher das Verfahren ausinandergesetzt wird, welches nach Ansicht der Bri-tischen Regierung in der Wiederherstellungsfrage und in der Frage der Finanzlage Europas angewandt werden solle. Das Schriftstück bezeichnet die britischen Einwendungen gegen die harten Bedingungen Poincarés für das Moratorium und regt an, daß es im Interesse aller Alliierten einschließlich Frankreichs sein würde, weniger drastische Maßnahmen zu ergreifen und einen Eingriff in die innere Verwaltung

Deutschlands zu vermeiden. Mit der Abfassung dieser Erklärung wurden von Lloyd George, Chamberlain, Sir Robert Horne und Sir Worthington Evans betraut. Abschriften dieses Schriftstückes gingen den alliierten Vertretern zu, die Gelegenheit nahmen, unter sich den britischen Standpunkt zu erörtern, bevor die Konferenz wieder zusammentritt. Daily Express berichtet: Wenn es nun zu keiner Einigung über die Bedingungen des Moratoriums, welches Deutschland erhalten müsse, kommen sollte, werde Poincaré ersucht werden, mit dem gesonderten Vorgehen Frankreichs zu warten, bis eine weitere Möglichkeit der Untersuchung und einer Kon-ferenz vorhanden sei. Poincaré werde von den anderen Alliierten dringend ersucht, angesichts des Verfalls der Sachverständigen seine Pläne zurück-zuziehen. Wenn er dazu bereit wäre, so hätten Lloyd George und die anderen Premierminister Gegenvor-schläge bereit, die nach ihrer Ansicht viel eher die er-strebten Einkünfte ergeben würden.

Vor dem Abschluß der Konferenzarbeiten

Die Neueragentur veröffentlicht ein Communiqué, in welchem gesagt wird, in ausländischen Kreisen habe man den Eindruck, daß die Lage kaum Hoffnung übrig läßt. Die Haltung Englands sei durch das englische Kabinett klar dargelegt und bestätigt worden und man habe den Eindruck, daß, wenn nicht eine radi-kale Änderung in der Lage eintrete, die Arbeiten der Konferenz heute oder morgen zu Ende gehen werden. Selbstverständlich bemühe sich jeder, sein Bes-tes zu tun, um einen Bruch zu vermeiden. Aber die Tatsache bestehe, daß bisher nichts ausgetaucht sei, was auf eine Besserung schließen ließe.

Die Feier des Verfassungstages.

Wenn man auch wahrheitsgemäß nicht sagen kann, daß die Reichshauptstadt am gestrigen Geburtstag der Republik einem Wald von schwarz-rot-goldenen Flaggen gleich, so ist ebenso wenig zu leugnen, daß Festfeier über ihr lag. Die Feier im Reichstag, die die Reihe der festlichen Veranstaltungen einleitete, war zwar ein-fach und wies keinen starren, feierlichen Prunk auf, aber trotzdem war sie von starkem Eindruck. Sie stand ganz im Zeichen des Deutschlandliebes, welches durch die mutige Kundgebung des Reichspräsidenten wieder zu dem gemacht worden ist, was es von allem Ursprung an war, zu einem demokratischen Freiheitslieb. Von der Reichswehr beim Empfang des Reichspräsi-denten begleitet, von dem bisherigen Staatspräsidenten, dem Demokraten Hummel, in seiner Festrede im Reichstag durch den Hinweis auf die Verständigung mit Bayern neu aktualisiert, sollte es in aller Zukunft vor dem Mißbrauche geschützt sein, der im In- und Aus-lande mit diesem Tode des gedächten demokratischen Dichters Hoffmann von Fallersleben getrieben worden ist. Wenn die Ehrenrettung dieses zu Unrecht zu einem Paria-gefang gemachten Blebes auch in einem Teil der rechtsstehenden Presse als ein Symbol der Einheit be-grüßt wird, so wollen wir dies gern als hoffnungs-volles Zeichen nehmen. In dem Sinne, den Präsi-dent Hummel ihm gegeben hat, daß wir alle unsere engere Heimat, daß wir aber Deutschland über alles lieben und ihm dienen. Wenn ein Berliner nationa-listisches Blatt am Verfassungstage alle Volkstretre auf der Rechten und auf der Linken aufforderte, er möge für sie ein Tag der Einheit sein, ein Tag der Ver-söhnung, dann darf man hoffen, daß Einheit und Recht und Freiheit das deutsche Volk doch noch um-schließen werden.

Gemeingut des Volkes.

Bund Rede bei der Verfassungsfeier in Dresden.

Bei der Verfassungsfeier in den Ministerien ge-dachte Ministerpräsident Bredt des Tages von Weimar, an dem das von Vertretern des Volkes geschaffene Grundgesetz wirksam geworden ist. Allen Deutschen ge-ben es seitdem den Rahmen ihrer Arbeit und die Rich-tlinien für die gemeinsame Tätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung. Die Volksbeauftragten hätten damit erst nach der Revolution gegebene Wort eingelöst und Deutschland durch Schaffen eines Parla-menies und einer vom Volke für das Volk geschaffenen Verfassung vor dem gänzlichen Zusammenbruch bewahrt. Aufgabe aller Freunde einer gesunden Volkswirt-schaft sei es, mitzuwirken, daß die Verfassung zum Gemeingut des Volkes werde. Auch diejenigen, die in anderen Auffassungen aufgewachsen seien, möchten sich mit ihrem Inhalt vertraut machen und mit ihrem Geiste und ihrem Willen erfüllen. Das Übergewicht des Ver-säitler Bertrages hindere uns daran, den Tag des Wer-bens als einen neuen Deutschlands festlich und froh zu be-gelien; allein man dürfe die Hoffnung nicht aufgeben,